

Art. 308 (jetzt 299) der Strafprozessordnung kann nicht so interpretiert werden wie sein Prototyp, der alte Artikel 340 der Strafprozessordnung, und zwar vor allem aus dem Grunde, weil auf der Einrichtung des Verlesens von Aussagen, wie sie im Artikel 340 bestimmt wird, unter anderem auch die heute als falsch und nicht aktuell anerkannte Anschauung lastete, Beweismaterial, das in der früheren Voruntersuchung gesammelt wurde, habe geringeren Prozesswert.

Wenn also ein Zeuge im Verlaufe der Hauptverhandlung im Widerspruch zu dem aussagt, was er in der Voruntersuchung erklärte, so bedingt die Pflicht des Gerichtes zur Aufdeckung der materiellen Wahrheit im Prozess die Klarstellung dieser Widersprüche. Ein moderner Strafprozess verpflichtet das Gericht, aktiv in das Beweisverfahren einzugreifen, zum Beispiel durch das Herbeiziehen neuer Beweise (Artikel 260 der Strafprozessordnung), wie auch alle Widersprüche im Beweismaterial festzustellen und aufzuklären, um durch die Feststellung und Aufklärung von Widersprüchen zur Aufdeckung und Feststellung der Wahrheit zu gelangen. Das Recht des Gerichtes auf Verlesung von Aussagen, die zu den während der Hauptverhandlung gemachten im Widerspruch stehen, hört damit auf, nur ein Recht zu sein. Es wird vielmehr zur Pflicht des Gerichtes immer dann, wenn dadurch, dass von diesem Recht nicht Gebrauch gemacht wird, Widersprüche zu dem Streben nach Aufdeckung der materiellen Wahrheit entstehen können, und zwar infolge der Nichtverwertung von Aussagen, die bereits vor der Hauptverhandlung gemacht wurden, also zu einem Zeitpunkt, als die Tatsachen noch frisch in Erinnerung waren, und die damit häufig der Wahrheit näher sein können als Aussagen während der Hauptverhandlung.

#### DOKUMENT 165

(POLEN)

*Verhandelt am 5. April 1954 zu Berlin-Zehlendorf, im Büro der Internationalen Juristen-Kommission*

Vor dem Unterzeichneten, dem Geschäftsführer des Berliner Büros des IJK, Helmut Riebel, erschien heute der Buchhalter Edward Bur-l a g a, aus Bromberg (Bydgoszcz) Grudziaska 31, z. Zt. wohnhaft im Durchgangslager für Flüchtlinge aus den Ostblockstaaten, im folgenden „der Zeuge“ genannt.

Der Zeuge legte den Fremdenpass Nr. 1600/53 der Bundesrepublik Deutschland, ausgestellt vom Polizeipräsidium in Berlin, vor. Hierdurch erlangte der Unterzeichnete Gewissheit über die Person des Zeugen.

An der Geschäftsfähigkeit des Zeugen bestehen keine Bedenken. Da der Zeuge die deutsche Sprache nicht vollständig beherrscht, wurde als Dolmetscher Herr Fenske hinzugezogen.

Der Zeuge gibt nunmehr folgende Erklärungen ab:

Ich war bis 1947 als Oberreferent im polnischen Ministerium für nationale Verteidigung, Versorgungsdepartement, Technische Abteilung in Warschau-Praga, Radzimska, tätig. Am 20. Juni 1947 wurde ich zusammen mit 27 Kollegen aus meinem Ministerium von polnischer Kriminalpolizei (UB) verhaftet. Ein Grund wurde dabei nicht angegeben. Aus den späteren Vernehmungen erfuhr ich, dass mir, ebenso wie den übrigen Verhafteten, unrechtmäßige Verwendung von Haushaltsmitteln vorgeworfen wurde. Ich habe mich jedoch an diesen Haushaltsmitteln persönlich nicht bereichert.

Ich war 27 Monate in Untersuchungshaft. Während dieser Zeit konnte ich mit der Aussenwelt nicht in Verbindung treten. Obwohl ich wiederholt darum gebeten habe, dass mir ein Rechtsanwalt zugewiesen werden sollte, wurde dies auch in der späteren Hauptverhandlung verweigert. In der Untersuchungshaft wurde ich des öfteren misshandelt. Vier Zähne wurden mir ausgeschlagen, ich wurde in die Rippen getreten wobei drei gebrochen wurden. Ich wurde wiederholt mit harten Gegenständen in den Rücken geschlagen und habe noch Spuren dieser Be-